

Textgegenüberstellung

Änderung des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche

Geltende Fassung

§ 20. (1) Im Hinblick auf den Wegfall der Leistungen, die der Evangelischen Kirche aus dem kaiserlichen Patent vom 8. April 1861, *RGBl. Nr. 41*, zustanden, hat der Bund der Evangelischen Kirche beginnend mit dem Jahre **2008**, alljährlich folgende Leistungen zu erbringen:

a) einen Betrag **von 1 113 000 Euro**,

...

(2) ...

(3) Die Differenz der Zahlung der für **das Jahr 2008** fälligen Teilbeträge zu den für **das Jahr 2008** bereits geleisteten Teilbeträgen ist innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten **dieses** Bundesgesetzes zu leisten.

(4)

Vorgeschlagene Fassung

§ 20. (1) Im Hinblick auf den Wegfall der Leistungen, die der Evangelischen Kirche aus dem kaiserlichen Patent *RGBl. Nr. 41* zustanden, hat der Bund der Evangelischen Kirche beginnend mit dem Jahr **2018** alljährlich folgende Leistungen zu erbringen:

a) einen Betrag **von 1 335 600 Euro**,

...

(2) ...

(3) Die Differenz der Zahlung der für **die Jahre 2018 bis 2020** fälligen Teilbeträge zu den für **diese Jahre** bereits geleisteten Teilbeträgen ist innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten **des** Bundesgesetzes, *BGBl. I Nr. xx/2020*, zu leisten.

(3a) Der Betrag gemäß Abs. 1 lit. a ist im Fall einer dauerhaften Geldwertminderung in der Höhe von 20 Prozent, falls erforderlich auch rückwirkend, anzupassen. Eine dauerhafte Wertminderung tritt im ersten von vier aufeinander folgenden Monaten ein, in denen jeweils eine Wertminderung von 20 Prozent überschritten worden ist. Zur Berechnung der Wertminderung ist der von der Statistik Austria verlautbarte Verbraucherindex von 1986 heranzuziehen. Die Anpassung ist vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der Evangelischen Kirche mit Verordnung kundzumachen.

(4) ...

Änderung des Bundesgesetzes über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche

Geltende Fassung

§ 1. (1) Die Republik Österreich erbringt der altkatholischen Kirche, beginnend mit dem Jahre **2008**, alljährlich folgende Leistungen:

a) einen Betrag **von 51 000 Euro**,

Vorgeschlagene Fassung

§ 1. (1) Die Republik Österreich erbringt der altkatholischen Kirche beginnend mit dem Jahr **2018** alljährlich folgende Leistungen:

a) einen Betrag **von 61 200 Euro**,

Geltende Fassung

b) ...

(2) ...

(3) ...

(4) Die Differenz der Zahlung der für **das Jahr 2008** fälligen Teilbeträge zu den für **das Jahr 2008** bereits geleisteten Teilbeträgen ist innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten **dieses** Bundesgesetzes zu leisten.

Vorgeschlagene Fassung

b) ...

(2) ...

(3) ...

(4) Die Differenz der Zahlung der für **die Jahre 2018 bis 2020** fälligen Teilbeträge zu den für **diese Jahre** bereits geleisteten Teilbeträgen ist innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten **des** Bundesgesetzes, **BGBI. I Nr. xx/2020**, zu leisten.

(5) Der Betrag gemäß Abs. 1 lit. a ist im Fall einer dauerhaften Geldwertminderung in der Höhe von 20 Prozent, falls erforderlich auch rückwirkend, anzupassen. Eine dauerhafte Wertminderung tritt im ersten von vier aufeinander folgenden Monaten ein, in denen jeweils eine Wertminderung von 20 Prozent überschritten worden ist. Zur Berechnung der Wertminderung ist der von der Statistik Austria verlaubliche Verbraucherindex von 1986 heranzuziehen. Die Anpassung ist vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der altkatholischen Kirche mit Verordnung kundzumachen.

Änderung des Gesetzes betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft**Geltende Fassung**

§ 14. (1) Die **Israelitische** Religionsgesellschaft **erhält fortlaufende jährliche Zuwendungen, die sich aus einem festen** Betrag von **jährlich 308.000,00 Euro und dem Ersatz** der jeweiligen Bezüge von 23 Bediensteten der Kultusgemeinden **zusammensetzen, wobei ein Durchschnittsbezug zugrunde gelegt wird. Als Durchschnittsbezug dieser Bediensteten** wird der jeweilige Gehalt eines Bundesbeamten der Verwendungsgruppe A, Dienstklasse IV, Gehaltsstufe **4**, zuzüglich Sonderzahlungen und **Teuerungszuschläge** angenommen.

(2) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 14. (1) Die **Republik Österreich erbringt der Israelitischen** Religionsgesellschaft, **beginnend mit dem Jahr 2018, alljährlich folgende Leistungen:**

a) einen Betrag von **369 600 Euro,**

b) den Gegenwert der jeweiligen Bezüge von 23 Bediensteten der Kultusgemeinden **unter Zugrundelegung eines Durchschnittsbezuges; als solcher** wird der jeweilige Gehalt eines Bundesbeamten der Verwendungsgruppe A, Dienstklasse IV, **4.** Gehaltsstufe zuzüglich Sonderzahlungen und **Teuerungszuschlägen** angenommen.

(2) ...

(3) Die Differenz der Zahlung der für die Jahre 2018 bis 2020 fälligen Teilbeträge zu den für diese Jahre bereits geleisteten Teilbeträgen ist innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes, **BGBI. I Nr. xx/2020**,

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

zu leisten.

(4) Der Betrag gemäß Abs. 1 lit. a ist im Fall einer dauerhaften Geldwertminderung in der Höhe von 20 Prozent, falls erforderlich auch rückwirkend, anzupassen. Eine dauerhafte Wertminderung tritt im ersten von vier aufeinander folgenden Monaten ein, in denen jeweils eine Wertminderung von 20 Prozent überschritten worden ist. Zur Berechnung der Wertminderung ist der von der Statistik Austria verlaubliche Verbraucherindex von 1986 heranzuziehen. Die Anpassung ist vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der Israelitischen Religionsgesellschaft mit Verordnung kundzumachen.